

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 25.08.2008)

der

Messe Frankfurt GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen gem. Ziff. 1,
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

1. **Geltungsbereich**
Für alle mit der Messe Frankfurt GmbH und/oder der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, der Messe Frankfurt Venue, GmbH & Co. KG, der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH, der Product Pilot GmbH abgeschlossenen Verträge betreffend Lieferungen und/oder die Erbringung von Leistungen an die Messe Frankfurt einschließlich Verträgen gemäß § 651 Satz 1 BGB gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; der bzw. die mit der Lieferung und/oder Leistungserbringung beauftragte wird nachfolgend „Lieferant“ genannt; die Messe Frankfurt GmbH und/oder die betreffende Tochtergesellschaft der Messe Frankfurt GmbH wird nachfolgend „Messe Frankfurt“ genannt. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Messe Frankfurt nicht an. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Messe Frankfurt in Kenntnis abweichender oder sie ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. **Bestellungen**
 - 2.1 Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung der Messe Frankfurt. Mündliche Bestellungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch den Einkauf der Messe Frankfurt schriftlich bestätigt sind.
 - 2.2 Wird die schriftliche Bestellung der Messe Frankfurt nicht innerhalb von 2 Wochen durch Lieferung/Leistung und/oder schriftliche Bestätigung des Lieferanten angenommen, ist die Messe Frankfurt zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Eingang bei der Messe Frankfurt maßgeblich.
 - 2.3 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebene Bestellnummer und Positionsnummern sind bei der weiteren Korrespondenz anzugeben, insbesondere bei der schriftlichen Bestätigung der Bestellung, bei der Rechnungsstellung und auf dem Lieferschein.
3. **Liefer-/Leistungs- und Liefer-/Leistungsverzug**
 - 3.1 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebenen Liefer- und Leistungs-terminen sind bindend. § 376 HGB gilt nicht.
 - 3.2 Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges ist die Messe Frankfurt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Brutto-Bestellwertes je Werktag – insgesamt höchstens 5 % des Brutto-Bestellwertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss spätestens bei Fälligkeit der letzten Zahlung/Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Messe Frankfurt vorbehalten.
 - 3.3 Erkennt der Lieferant, dass er einen vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht einhalten kann, hat er die Messe Frankfurt hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dadurch werden die Rechte der Messe Frankfurt jedoch in keiner Weise berührt.
4. **Versandanzeige und Versandunterlagen, Leistungsnachweis**
 - 4.1 Den Versand/die Absendung der zu liefernden Ware hat der Lieferant der Messe Frankfurt unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige ist der Messe Frankfurt in zweifacher Ausführung zu übermitteln und hat eine genaue Bezeichnung der Ware, die Menge, das Gewicht (brutto und netto) sowie die Art der Verpackung der Ware zu enthalten.
 - 4.2 Bei Übergabe von Waren hat der Lieferant der Messe Frankfurt einen Lieferschein zu übergeben, der die genaue Bezeichnung der Ware, die Menge sowie das Gewicht (brutto und netto) der Ware auszuweisen hat. Zudem ist der Lieferschein mit der vereinbarten Lieferanschrift für die Lieferung zu versehen.
 - 4.3 Für den Fall, dass der Messe Frankfurt die Versandunterlagen gemäß Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 bei Übergabe der Ware nicht zugegangen sind oder nicht den Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 entsprechen,
 - a. ist die Messe Frankfurt berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zu lagern und
 - b. trägt der Lieferant über die Übergabe hinaus die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Messe Frankfurt vertragsgemäße Versandunterlagen zugegangen sind.
 - 4.4 Bei der Erbringung von Leistungen hat der Lieferant – ggf. neben einem Lieferschein – einen Leistungsnachweis gemäß dem Muster und den Vorgaben der Messe Frankfurt auszustellen und von der Messe Frankfurt abzeichnen zu lassen. Die Messe Frankfurt wird sich bemühen, dem Lieferant frühzeitig ein Muster des maßgeblichen Leistungsnachweises zukommen zu lassen.
5. **Gefahrtragung**
 - 5.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung, es sei denn, dass in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 447 BGB gilt nicht.

- 5.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, richtet sich die Gefahrtragung nach § 644 BGB.
- 6. Annahme der Lieferung/Leistung und Untersuchungspflichten**
- 6.1 Sofern und solange höhere Gewalt die Messe Frankfurt an der Annahme der zu liefernden Ware/zu erbringenden Leistung hindert oder der Messe Frankfurt die Annahme der gelieferten Ware/zu erbringenden Leistung unzumutbar werden lässt, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die Annahme der zu liefernden Ware/zu erbringenden Leistung zu verweigern.
- 6.2 Die Messe Frankfurt ist verpflichtet, die gelieferte Ware/erbrachte Leistung unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung zugeht. Verdeckte Mängel hat die Messe Frankfurt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels rügen.
- 6.3 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, gilt Ziff. 6.2 nicht. Ziff. 6.1 bleibt von einer etwaigen Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B unberührt.
- 6.4 Bei Zuviellieferungen ist die Messe Frankfurt berechtigt, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an ihn zurück zu senden.
- 7. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungen**
- 7.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Mangels abweichender Vereinbarung gilt der Preis für die Lieferung an dem von der Messe Frankfurt angegebenen Lieferort.
- 7.2 Mit dem vereinbarten Preis sind auch alle vor Vertragsschluss vom Lieferanten erbrachten Leistungen (z. B. Ausarbeitung von Angeboten, Zeichnungen und/oder Plänen) abgegolten.
- 7.3.1 Zahlungen leistet die Messe Frankfurt nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung/Leistung. Zum Skontoabzug ist die Messe Frankfurt auch bei einer Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt. Zahlungen seitens der Messe Frankfurt erfolgen ausschließlich durch Überweisung.
- 7.3.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, leistet die Messe Frankfurt Zahlungen nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung/Leistung und Abnahme. Ziff. 7.3.1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B unberührt.
- 7.4 An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen hat die Messe Frankfurt nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 7.5 Etwaig von der Messe Frankfurt geleistete An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Ware/Leistung.
- 7.6 Für den Fall, dass die Messe Frankfurt Zahlungen vor Übergabe der Ware/Leistung erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, der Messe Frankfurt nach ihrer Wahl
- eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder
 - der Messe Frankfurt Eigentum an der gelieferten Ware/ausgeführten Leistung zu verschaffen.
- 7.7 Rechnungen sind der Messe Frankfurt, d. h. der bestellenden Gesellschaft (z. B. Messe Frankfurt GmbH), in einfacher Ausführung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt sein oder bei der Ausführung zu erbringenden Leistungen übergeben werden. Auf § 2.3 wird verwiesen.
- 8. Beachtung von Vorschriften**
- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bundesrepublik anerkannten Regeln der Baukunst/Technik (insbesondere alle DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. und die vom Verband der deutschen Industrie erlassenen Vorschriften und Richtlinien), die Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortsatzungen, die die Lieferung/Leistung betreffen, zu beachten.
- 8.2 Über Ziff. 8.1 hinausgehend sind Leistungen so zu erbringen und Waren so zu liefern bzw. so auszustatten, dass von ihnen bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und/oder auf dem Gelände der Messe Frankfurt befindlichen Sachen/Einrichtungen der Messe Frankfurt und/oder Dritter ausgehen. Die zu erbringenden Leistungen und Waren müssen insoweit dem bei Beauftragung bestehenden Stand der Technik entsprechen.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Sofern und soweit die Regelungen des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B anwendbar sind, hat eine Abnahme gemäß den nachfolgenden Ziff. 9.2 bis 9.6 zu erfolgen.
- 9.2 Nach Erbringung aller Lieferungen und Leistungen findet eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme). Eine fiktive Abnahme und die Regelung über die Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB sind ausgeschlossen.
- 9.3 Auch Teilabnahmen und die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich.
- 9.4 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen (sofern behördlicherseits gefordert), soweit sie vom Lieferanten zu beschaffen sind, vorliegen.
- 9.5 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn die Messe Frankfurt dies ausdrücklich

- schriftlich verlangt. Im Übrigen finden Teilabnahmen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung der Messe Frankfurt statt.
- 9.6 Teilabnahmen haben den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und/oder der Garantiefrist gemäß Ziff. 11 nicht zur Folge.
- 10. Rechte bei Mängeln, Versicherung**
- 10.1 Bei Mängeln stehen der Messe Frankfurt die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, jedoch mit folgenden Maßgaben:
- a. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der Messe Frankfurt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Messe Frankfurt den Mangel selbst beseitigen oder vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen (Selbstvornahmerecht). Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Messe Frankfurt unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Lieferant von der Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- b. Die Messe Frankfurt kann auch Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für eine außerordentliche Untersuchung der übergebenen Ware/erbrachten Leistungen ersetzt verlangen, die als Folge der mangelhaften Ware/erbrachten Leistung entstanden sind. Gleiches gilt für Transport-, Wege-, Arbeits- und sonstige Kosten, die die Messe Frankfurt wegen des Mangels der Ware/erbrachten Leistung im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hat.
- Im Übrigen kann die Messe Frankfurt verlangen, dass sie der Lieferant von allen Schadensersatzansprüchen freistellt, die wegen Mängeln der gelieferten Ware/erbrachten Leistung gegen sie geltend gemacht werden.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre, soweit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen ist.
- 10.3.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung.
- 10.3.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der Abnahme.
- 10.3.3 Erfolgt die Inbetriebnahme der Ware/Leistung nach Übergabe/Erbringung, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, nicht jedoch vor einer etwa erforderlichen Abnahme.
- 10.4 Unbeschadet der Vorschriften über die Hemmung von Fristen wird die Verjährungsfrist jeweils auch für die Dauer auf Grund von Mängeln bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt.
- 10.5 Die Messe Frankfurt ist berechtigt, für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Rechnungssumme einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche abzulösen. Die Sicherheit für Mängelansprüche ist zu erbringen durch Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Einrede oder Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und §§ 770 Abs. 1, 771, 772 BGB enthalten; sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Die Bürgschaft muss sich ausschließlich nach deutschem Recht richten. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft muss Frankfurt am Main vereinbart sein.
- 10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Haftung für Mängel und der Garantiefrist auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem deutschen Versicherer mit folgenden Deckungssummen im Einzelfall abzuschließen:
- a. Personenschäden:
Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 10fache des vereinbarten Preises, mindestens jedoch EUR 1 Mio. betragen
- b. Sach- und sonstige Schäden:
Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 8fache des vereinbarten Preises, mindestens jedoch EUR 500.000,00 betragen.
- Die Deckungssummen im Einzelfall dürfen pro Versicherungsjahr auf das zweifache der vorgenannten Deckungssummen begrenzt sein. Auf Verlangen der Messe Frankfurt hat der Lieferant den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung nachzuweisen.
- 11. Garantie**
- 11.1 Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel (vgl. Ziff. 10) übernimmt der Lieferant für einen Zeitraum von 2 Jahren die Garantie dafür, dass die zu liefernde Ware/erbringende Leistung frei von Sachmängeln ist und vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden sind.
- 11.1.1 Die in Ziff. 11.1 genannte Garantiefrist beginnt mit der Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung.
- 11.1.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, beginnt die Garantiefrist mit der Abnahme.
- 11.1.3 Erfolgt die Inbetriebnahme der Ware/Leistung nach Übergabe/Erbringung, so beginnt die Garantiefrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, nicht jedoch vor einer etwa erforderlichen Abnahme.
- 12. Rücktrittsrechte der Messe Frankfurt**
- 12.1 Die Messe Frankfurt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten nachweist, dass ihr ein ernstes und Erfüllung versprechendes Angebot eines Dritten vorliegt, die vom Lieferanten zu liefernde Ware/zu erbringende

- de Leistung zu einem niedrigeren Preis zu liefern/zu erbringen (Baisse-Klausel).
- 12.2 Für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, ohne dass sich die Messe Frankfurt und der Lieferant über einen Preis geeinigt haben, ist die Messe Frankfurt zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages über den Preis einigen.
- 12.3 Für den Fall, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, ist die Messe Frankfurt berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten. Macht die Messe Frankfurt von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen, allerdings nur, soweit diese von der Messe Frankfurt bestimmungsgemäß genutzt werden können. Weitere Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 12.4.1 Für den Fall, dass eine Fremdveranstaltung (Konzert oder Messe), für die die die vom Lieferanten zu liefernde Ware/erbringende Leistung bestimmt ist, unerwartet verlegt wird, hat die Messe Frankfurt das Recht, die Ware/Leistung zum vereinbarten Liefertermin abzulehnen und stattdessen Lieferung bzw. Leistung zum Nachfolgertermin zu verlangen, sofern
- a. der Lieferant (z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf der Bestellung) erkennen konnte, dass die von ihm zu liefernde Ware/erbringende Leistung für die betreffende Fremdveranstaltung bestimmt ist und
- b. die Messe Frankfurt die Verlegung der Veranstaltung nicht zu vertreten hat.
- Das vorstehende Recht besteht nicht, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten die Verlegung der betreffenden Fremdveranstaltung nicht mit angemessener Frist vorher angekündigt hat.
- 12.4.2 Für den Fall, dass die Messe Frankfurt ihr Recht gemäß Ziff. 12.4.1 ausübt und die von dem Lieferanten zu liefernde Ware/erbringenden Leistung rechtzeitig
- rechtzeitiger Ankündigung nicht anderweitig absetzbar sind, ist die Messe Frankfurt verpflichtet, dem Lieferanten die in Folge der erneuten Andienung entstehenden erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, maximal jedoch 10 % des vereinbarten Preises, sofern und soweit mit dem Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 12.5.1 Für den Fall, dass eine Fremdveranstaltung (Konzert oder Messe), für die die vom Lieferanten zu liefernde Ware /erbringende Leistung bestimmt ist, unerwartet abgesagt wird, ist die Messe Frankfurt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern
- a. der Lieferant (z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf der Bestellung) erkennen konnte, dass die von ihm zu liefernde Ware/erbringende Leistung für die betreffende Fremdveranstaltung bestimmt ist und
- b. die Messe Frankfurt die Absage der Veranstaltung nicht zu vertreten hat.
- Das vorstehende Recht besteht nicht, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten die Absage der betreffenden Fremdveranstaltung nicht mit angemessener Frist vorher angekündigt hat.
- 12.5.2 Für den Fall, dass die Messe Frankfurt ihr Rücktrittsrecht gemäß Abs. 1 ausübt, und es sich bei den vom Lieferanten zu liefernden Waren/erbringenden Leistungen um nicht vertretbare Sachen im Sinne von § 651 Satz 3 BGB handelt, hat die Messe Frankfurt dem Lieferanten die ihm bis zum Rücktritt entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, maximal jedoch 90 % des vereinbarten Preises, sofern und soweit mit dem Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 12.6 Etwaige gesetzliche Kündigungs- und/oder Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.
- 13. Haftung der Messe Frankfurt**
- 13.1 Die Messe Frankfurt haftet dem Lieferanten nicht für Personen-, Sach-, oder sonstige Schäden aus Anlass von Schadensfällen auf dem Gelände der Messe Frankfurt, den dazugehörigen Parkplätzen, den Ausstellungshallen oder sonstigen Gebäuden der Messe Frankfurt.
- 13.2 Die Haftung der Messe Frankfurt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Frankfurt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Frankfurt beruhen, und die Haftung der Messe Frankfurt für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Frankfurt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Frankfurt beruhen, bleiben unberührt.
- 14. Eigentum und Rechte Dritter**
- 14.1 Der Lieferant steht der Messe Frankfurt dafür ein, dass die gelieferte Ware/erbrachte Leistung in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter ist, insbesondere keinerlei Eigentumsvorbehalten Dritter unterliegt und im Übrigen im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2 Wird die Messe Frankfurt von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Messe Frankfurt auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Messe Frankfurt aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Zudem ist der Lieferant verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, dass der Dritte (Inhaber des Rechts) die erforderliche Zustimmung zur Lieferung, zum Einbau, zur Inbetriebnahme, zur Benutzung, zur Weiterveräußerung o. ä. der gelieferten Ware/erbrachten Leistung erteilt.
- 15. Eigentums- und Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt und Vertraulichkeit**
- 15.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Gegenständen (z. B. Model-

- len und Werkzeugen), die dem Lieferanten zur Erbringung seiner Leistung bzw. zur Herstellung der von ihm zu liefernden Ware überlassen wurden, behält sich die Messe Frankfurt sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände/Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Messe Frankfurt Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, soweit nicht eine Zugänglichmachung (z. B. an Subunternehmen des Lieferanten) und/oder Vervielfältigung für die Herstellung der zu liefernden Ware und/oder die Erbringung der geschuldeten Leistung notwendig ist. Nach Abwicklung der Bestellung der Messe Frankfurt sind die vorgenannten Gegenstände/Unterlagen unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Dies gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 15.2 Sofern die Messe Frankfurt dem Lieferanten Teile beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Messe Frankfurt vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt die Messe Frankfurt das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Messe Frankfurt zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung der Messe Frankfurt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung der Bestellung zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.
- 15.4 Die Billigung der Messe Frankfurt von Leistungen des Lieferanten (einschließlich Zustimmung/Freigabe von Plänen, Zeichnungen und Mustern) schränkt die Haftung des Lieferanten für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Lieferung/Leistung nicht ein.
- 16. Nutzung und Änderung der Planung und der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen**
- 16.1 Der Lieferant räumt der Messe Frankfurt das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Lieferanten für die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Lieferanten zu nutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten, Ingenieuren und/oder sonstigen Subunternehmern herbeizuführen und diese der Messe Frankfurt auf Verlangen vorzulegen.
- 16.2 Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis der Messe Frankfurt, die Planung des Lieferanten einschließlich des ausgeführten Werkes ohne Mitwirkung des Lieferanten zu ändern, sofern und soweit die Planung bzw. das ausgeführte Werk dadurch nicht entsteht wird.
- Die Messe Frankfurt wird den Lieferanten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Das Entstellungsverbot gemäß Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- 16.3 Der Einräumung der Nutzungs- und Änderungsrechte gemäß Ziff. 16.1 und 16.2 erfolgt zum Zwecke der Nutzung/Änderung durch die Messe Frankfurt oder durch Dritte, auf die die Messe Frankfurt ihrerseits Nutzungs-/Änderungsrechte überträgt.
- 16.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grund – vorzeitig enden sollte. Etwaige Rücktrittsrechte und ihre Rechtsfolgen bleiben unberührt.
- 17. Abtretung**
- 17.1 Forderungen des Lieferanten gegen die Messe Frankfurt können ohne Zustimmung der Messe Frankfurt nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf sämtliche im Zusammenhang mit einer Bestellnummer (vgl. Ziff. 2.3) bestehenden Forderungen erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt gegen sie wirksam. Die Zustimmung der Messe Frankfurt gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
- 17.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber der Messe Frankfurt erst, wenn sie ihr vom Lieferanten und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt worden ist.
- 17.3 § 354a HGB bleibt unberührt; die Messe Frankfurt kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den Lieferanten gemäß § 354a Satz 2 HGB leisten.
- 18. Erfüllungsgehilfen**
- Der Lieferant hat das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind insbesondere seine Zulieferer.
- 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 19.1 Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsort. Abweichend davon ist der Sitz der beauftragenden Gesellschaft (z. B. Messe Frankfurt GmbH) Erfüllungsort für die von der beauftragten Gesellschaft zu leistenden Zahlungen.
- 19.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 20. Rechtswahl**
- Es gilt, auch im Rechtsverkehr mit ausländischen Lieferanten, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.
- 21. Sonstiges**
- 21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.